

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 23. DEZEMBER 1950

NUMMER 108

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 1. 12. 1950, Sonntagsarbeit bei Kleinsiedlungen. S. 1137. — RdErl. 15. 12. 1950, Beflagung der Dienstgebäude am Neujahrstag 1951. S. 1138.

B. Finanzministerium.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

RdErl. 30. 11. 1950, Verbesserung des Besoldungsdienstalters der schwerkriegsbeschädigten Beamten gem. § 5 Abs. 7 Bes.Ges. und Nr. 27 BV S. 1138 — RdErl. 13. 12. 1950, Durchführungsbestimmungen zu § 14 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1950 vom 9. Juni 1950 (GV. NW. S. 135) — (Finanzausgleichsgesetz 1950). S. 1139.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 12. 12. 1950, I. Zum Einzelhandelsschutzgesetz 1. Nachweis einer Verkaufsstelle, 2. Branchenerweiterung, II. Zuständigkeit für Untersagung von Gewerbebetrieben und Zurücknahme gewerblicher

Konzessionen — Änderungen des RdErl. Nr. 12/50 vom 4. Juli 1950. S. 1142.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

RdErl. 6. 12. 1950, Bekämpfung übertragbarer Krankheiten: hier: Seuchenbaracken. S. 1144. — RdErl. 21. 11. 1950, Winterhilfsmaßnahmen für Hilfsbedürftige. S. 1145. — RdErl. 29. 11. 1950, Winterhilfsmaßnahmen für Empfänger von Tbc.-Hilfe. S. 1146. — RdErl. 15. 12. 1950, Außerordentliche Beihilfen für Insassen von Anstalten. S. 1147.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

Literatur. S. 1148.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Sonntagsarbeit bei Kleinsiedlungen

RdErl. d. Innenministers v. 1. 12. 1950 —
I 18 — 68 Nr. 1551/50

Bei Errichtung von Kleinsiedlungsbauten wird auf Grund der einschlägigen Bestimmungen von den Siedlern erwartet, daß sie einen erheblichen Anteil der Baukosten durch Leistung von eigener Arbeit beisteuern. Erfahrungsgemäß sind die Siedler, die durchweg in einem Arbeitsverhältnis stehen, aber nur dann in der Lage, die von ihnen geforderte Eigenarbeit zu leisten, wenn sie außer ihren Freistunden nach Feierabend auch den arbeitsfreien Samstagnachmittag und den Sonntag hierzu benutzen können.

Nach den Bestimmungen über den Schutz der Sonn- und Feiertage sind jedoch alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten. Die Beachtung dieses Verbotes für die Siedlungsbauten kann zur Folge haben, daß die gestellten Bedingungen vielfach nicht in vollem Umfang erfüllt werden können oder die Bauarbeiten sich erheblich verzögern.

Mit Rücksicht auf die herrschende Wohnungsnot und um die Durchführung von Siedlungsbauten nicht zu erschweren, halte ich es für angebracht, auf Arbeiten, die die Siedler und ihre Familienangehörigen an eigenen Siedlungsbauten ohne Zuziehung von gegen Bezahlung tätigen Berufsangehörigen des Baugewerbes leisten, § 3 Ziff. 2 der Verordnung zum Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. 3. 1934 (RGBl. I S. 199) anzuwenden, da es sich dabei um unaufschiebbare Arbeiten handelt, die im Interesse des sozialen Wohnungsbauprogramms erforderlich sind.

Die zuständigen Verwaltungs- und Polizeibehörden haben demnach auf Grund der Verordnung vom 16. März 1934 zum Schutz der Sonn- und Feiertage nicht einzuschreiten, wenn Siedler allein oder mit Bekannten oder Verwandten an Sonntagen an der Errichtung ihrer Siedlungsbauten arbeiten.

Eine Beschäftigung von gewerblichen Arbeitern an Sonntagen ist auch an Siedlungsbauten nach wie vor grundsätzlich verboten und nur mit einer Ausnahmegeheimung des Gewerbeaufsichtsamtes möglich.

Zusatz für den Regierungspräsidenten in Köln:

Ihren Bericht vom 21. 8. 1950 — IJ Pol. 902/50 — sehe ich damit als erledigt an.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 1137.

Beflagung der Dienstgebäude am Neujahrstag 1951

RdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1950 —
I 18 — 51 Nr. 2342/50

Die Behörden und Dienststellen des Landes flaggen am Neujahrstag 1951.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bitte ich, entsprechende Anordnung zu treffen.

An sämtliche Landesbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 1138.

B. Finanzministerium

A. Innenministerium

Verbesserung des Besoldungsdienstalters der schwerkriegsbeschädigten Beamten gem. § 5 Abs. 7 Bes.Ges. und Nr. 27 BV

RdErl. d. Finanzministers — B 2115 — 11276 IV — u. d. Innenministers II. D. 1/25.42 — 6340/50 v. 30. 11. 1950

a) Anlässlich einer Rückfrage wird in Ergänzung des gemeinsamen RdErl. v. 27. 7. 1950 (MBl. NW. S. 783) noch auf folgendes hingewiesen:

Nach dem RdErl. d. Innenministers vom 29. 4. 1950 (MBl. NW. S. 490) und dem gemeinsamen RdErl. vom 27. 7. 1950 (MBl. NW. S. 783) können die Bestimmungen des § 5 Abs. 7 Bes.Ges. und der Nr. 27 BV, auch auf die schwerkriegsbeschädigten des zweiten Weltkrieges Anwendung finden, sofern bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. vorlag. Nach Nr. 27 Abs. 5 BV, darf das BDA solcher schwerkriegsbeschädigten des zweiten Weltkrieges günstigstenfalls auf den

Ersten des Monats festgesetzt werden, in dem der Beamte das sechszwanzigste Lebensjahr vollendet. Aus der Verbesserung dieser Regelung, die für die schwerkriegsbeschädigten Beamten des ersten Weltkrieges auf den Ersten des Monats der Vollendung des 29. Lebensjahres bzw. 32. Lebensjahres begrenzt war, und den Worten „darf günstigstenfalls festgesetzt werden“ ist zu entnehmen, daß das BDA nicht schlechthin auf den Ersten des Monats festzusetzen ist, in dem der Beamte das 26. Lebensjahr vollendet, sondern daß es sich hierbei um die äußerste Grenze der von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller Umstände abzuwägenden Verbesserung handelt.

Das BDA eines Beamten, der als Beamter eine Kriegsbeschädigung erlitten hat, wird nicht weiter verbessert. Danach kann auch das BDA der schwerkriegsbeschädigten Beamten, die erst nachträglich infolge der Kriegsbeschädigung Beamte geworden sind, nicht günstiger festgesetzt werden, als das BDA der vergleichbaren kriegsbeschädigten Stammbeamten.

Im praktischen Vollzug ist danach das BDA der schwerkriegsbeschädigten Beamten zunächst ohne Rücksicht auf § 5 Abs. 7 Bes.Ges. (und Nr. 27 BV.) festzusetzen und das so gefundene BDA, soweit nach Nr. 27 Abs. 5 BV. noch zulässig zu verbessern. „Mit dieser evtl. Verbesserung“ darf das BDA jedoch in keinem Falle, also auch nicht durch Anrechnung etwa vorhandener Vordienstzeiten, günstiger festgesetzt werden als auf den Ersten des Monats, in dem der Beamte das 26. Lebensjahr vollendet hat.

- b) **Berichtigung:** In dem RdErl. vom 27. 7. 1950 (MBI. NW. 1950 S. 783) ist im Schlußabsatz in der 17./18. Zeile von unten an Stelle des Wortes „Erwerbsfähigkeit“ das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ zu setzen.

— MBI. NW. 1950 S. 1138.

Durchführungsbestimmungen zu § 14 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1950 vom 9. Juni 1950 (GV. NW. S. 135) — (Finanzausgleichsgesetz 1950)

RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 13. 12. 1950 — B 3314 — 12 314 — IV — KF. 1460 — 23 851/I — III B 6/3

Nach § 14 des Finanzausgleichsgesetzes vom 9. Juni 1950 (GV. NW. S. 135) erstattet das Land den Gemeinden die gesetzlichen Versorgungsbezüge der kommunalen Polizeivollzugsbeamten, die bis einschließlich 31. März 1946 Versorgungsempfänger geworden sind.

Das gleiche gilt für die gesetzlichen Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen.

Durch diese Vorschrift sollen alle Gemeinden — und zwar sowohl die Gemeinden mit früherer staatlicher Vollzugspolizei, die neben dieser für einzelne polizeiliche Aufgabengebiete noch eine gemeindliche Vollzugspolizei hatten, als auch die Gemeinden mit ausschließlich gemeindlicher Vollzugspolizei — von den bisher unterschiedlichen Belastungen durch Versorgungslasten der früheren Vollzugspolizei gleichmäßig entlastet werden.

Zur Durchführung des § 14 aaO. wird auf Grund des § 27 aaO. folgendes bestimmt:

I. Abgrenzung der Erstattung

1. Persönliche Abgrenzung

- (1) Erstattet wird der Versorgungsaufwand für alle gemeindlichen Polizeivollzugsbeamten und ihre Hinterbliebenen im Sinne der Durchführungsverordnung vom 26. Juli 1937 zu § 1 des Deutschen Polizei-Beamtengesetzes (RGBl. I S. 858). Danach sind gemeindliche Polizeivollzugsbeamte

- a) bei der Schutzpolizei: Pol.-Wachtmeister, Pol.-Oberwachtmeister, Pol.-Revieroberwachtmeister, Pol.-Hauptwachtmeister, Pol.-Meister, Pol.-Obermeister, Schutzpolizei-Inspektoren und die Offiziere. Ferner Pol.-Kommissare, Pol.-Oberinspektoren, Stadtpolizeidirektoren,
- b) bei der Kriminalpolizei: Krim.-Assistenten, Krim.-Oberassistenten, Krim.-Sekretäre, Krim.-Bezirkssekretäre, Krim.-Inspektoren, Krim.-Kommissare, Krim.-Räte,

- c) frühere Inhaber einer unter a oder b aufgeführten Planstelle, die für ihre Person eine andere Amtsbezeichnung geführt haben, z. B. Schutzmann, Pol.-Serg., Pol.-Betriebsassistent.

(2) Erstattet wird nicht der Versorgungsaufwand für

- a) gemeindliche Pol.-Verwaltungsbeamte, gemeindliche Vollziehungsbeamte, Amtsgehilfen, Angestellte, Feld- und Forsthüter, Gefängnisbeamte sowie Nachwächter,

und zwar auch dann nicht, wenn sie neben ihren hauptamtlichen Verwaltungsfunktionen Vollzugsfunktionen ausgeübt haben,

- b) frühere gemeindliche Polizeivollzugsbeamte und deren Hinterbliebenen, die als Angehörige der gemeindlichen Verwaltungspolizei in den Ruhestand versetzt oder gestorben sind (z. B. Beamte, die nach Auflösung der kommunalen Vollzugspolizei in den Verwaltungsdienst übernommen worden sind),

- c) Beamte der Feuerschutzpolizei.

Die Beamten der Feuerschutzpolizei sind Polizeivollzugsbeamte besonderer Art, auf die nur ganz besondere Vorschriften des Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (RGBl. I S. 653) sinngemäß Anwendung finden. Sie gelten nicht als gemeindliche Polizeivollzugsbeamten im Sinne des § 14 des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 14 aaO. hat den Zweck, unterschiedliche Belastungen der Gemeinden auszugleichen, die sich auf dem Versorgungssektor dadurch ergeben, daß die Vollzugspolizei früher teils staatlich, teils gemeindlich war. Die Besoldung der Berufsfeuerwehr (später Feuerschutzpolizei) ist aber stets alleinige Sache der Gemeinden gewesen. Deshalb kann der Versorgungsaufwand für die Beamten der Feuerschutzpolizei nicht erstattet werden.

2. Zeitliche Abgrenzung

Erstattet wird nur der Versorgungsaufwand des Jahres 1950 für solche Polizeivollzugsbeamten und ihre Hinterbliebenen, die vor dem 1. April 1946 Versorgungsempfänger geworden sind. Hierunter fallen auch solche Personen, die zwar nach diesem Stichtag Versorgungsempfänger geworden sind, aber für einen vor diesem Stichtag liegenden Zeitraum rückwirkend Zahlungen erhalten haben.

Ferner ist erstattungsfähig der Aufwand der Versorgung für die Hinterbliebenen von solchen Polizeivollzugsbeamten, die vor dem 1. April 1946 Versorgungsempfänger geworden und nach diesem Stichtag gestorben sind.

3. Sachliche Abgrenzung

- a) Erstattungsfähig ist nur der Aufwand für die gesetzlichen Versorgungsbezüge. Gesetzlich sind solche Versorgungsbezüge, die auf gesetzlicher Grundlage bewilligt worden sind, also auch sog. Kann-Bewilligungen (z. B. auf Grund des § 76 des Deutschen Beamtengesetzes). Kann-Bewilligungen — z. B. an die Hinterbliebenen von Widerrufsbeamten gemäß § 103 des Deutschen Beamtengesetzes —, die nach dem 31. März 1950 bewilligt sind oder werden, werden nur erstattet, wenn der Innen- und der Finanzminister zugestimmt haben oder zustimmen. Entsprechende Anträge sind mir, dem Innenminister, vorzulegen.

Nicht erstattungsfähig sind Beihilfen nach den Beihilfegrundsätzen und Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen.

- b) Erstattungsfähig ist nur der von der Gemeinde effektiv getragene Versorgungsaufwand. Ist z. B. die Versorgung eines Polizeivollzugsbeamten gemäß §§ 8 und 9 des Reichspolizeikostengesetzes vom 29. April 1940 (RGBl. I S. 688) anteilig von mehreren Gemeinden zu tragen, so wird jeder Gemeinde der von ihr nach Abzug von Erstattungen anderer Gemeinden tatsächlich zu tragende Aufwand erstattet. **Beispiel:** Ein Polizeivollzugsbeamter, dessen letzter Dienstherr die Stadt Köln war, war früher bei den Städten Düsseldorf und Duisburg beschäftigt. Entsprechend der Zahl der abgeleisteten Dienstjahre hat jede Stadt ein Drittel seiner Versor-

gungsbezüge zu tragen. Köln ist gegenüber dem Beamten zur Zahlung der Gesamtversorgungsbezüge verpflichtet. Duisburg, Düsseldorf und Köln melden je ein Drittel der Versorgungsbezüge zur Erstattung an.

II. Vollzug der Erstattung

Die Erstattung erfolgt durch die Regierungspräsidenten. Diese haben in den Fällen, die nicht zu den unter Abschn. I Buchst. a bis c aufgeführten Beispielen gehören, unsere Entscheidung einzuholen.

Bei den Gemeinden, die den Rheinischen oder Westfälischen Versorgungskassen angeschlossen sind, werden die Erstattungsanträge von diesen Kassen gestellt, und zwar jeweils bei dem Regierungspräsidenten, zu dessen Bezirk die erstattungsberechtigten Gemeinden gehören.

Die Erstattungsanträge haben ein namentliches Verzeichnis der Erstattungsfälle und den dafür in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember gemachten Aufwand nach beiliegendem Muster zu enthalten. Das namentliche Verzeichnis ist in fünffacher Ausfertigung beizufügen (drei für die Regierungspräsidenten, je eins für Innen- und Finanzminister). Die Erstattungsanforderungen für Ruhegehaltsempfänger bzw. Hinterbliebene sind dabei getrennt aufzuführen. Die Richtigkeit der Angaben in dem namentlichen Verzeichnis ist zu bescheinigen.

Die Regierungspräsidenten weisen die Regierungshauptkassen an, die festgesetzten Erstattungen an die Gemeinden und die Versorgungskassen zu zahlen; sie übersenden je einen Abdruck der Anweisung unter Beifügung der Verzeichnisse an uns.

Buchungsstelle ist Einzelplan XII, Kap. 1275, Tit. 39:

„Altversorgungslasten für die Exekutivpolizei in Gemeinden ohne staatliche Polizeiverwaltung und für die Exekutivpolizei in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung.“

Die Erstattungsanträge für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1950 sind bis zum 1. Januar 1951 einzureichen. Die Erstattungen sind fällig am 1. Februar 1951.

Die Erstattungsanträge für den Rest des Haushaltsjahres 1950 — d. h. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1951 — sind bis zum 15. März 1951 einzureichen. Die Erstattungen für diesen Zeitraum sind fällig am 15. April 1951.

Die Regierungspräsidenten haben die sachliche Richtigkeit der namentlichen Verzeichnisse der erstattungsfähigen Versorgungsbezüge durch Stichproben (durch Einschaltung der Gemeindeprüfungsämter oder durch Anforderung der Unterlagen) nachzuprüfen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
an den Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen — Rheinische Versorgungskassen —, Düsseldorf,
an die Verwaltung des Prov.-Verbandes Westfalen — Westfälische Versorgungskassen —, Münster,
an die Gemeinden.

Anl. zum RdErl. v. 13. 12. 1950 — B 3314—12 314—IV—

Betr.: Durchführungsbestimmungen zu § 14 des Finanzausgleichsgesetzes 1950.

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Name und Vorname d. Beamten	Geburtsdatum des Beamten	Letzte Amtsbezeichnung	Tätigkeitsmerkmale (für Fälle unter I, 1 c):
.....				
.....				
6	7	8	9	
Beginn der d. Vers.-Bezüge)	Zahl. Höhe d. monatl. Vers.-Bezüge	Höhe d. Vers.-Bez. f. d. Zeit v. bis	Bemerkungen**)	
.....				
.....				

*) Ist mit Rückwirkung gezahlt worden, so ist der Tag der Rückwirkung anzugeben.

**) Entweder 1. 4. bis 31. 12. 1950 oder 1. 1. bis 31. 3. 1951.

***) Bei Kann-Bewilligungen ist hier Datum der Bewilligung und bei Bewilligungen nach dem 31. 3. 1950 die Zustimmung des Finanzministers und des Innenministers einzutragen.

— MBl. NW. 1950 S. 1139.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

I. Zum Einzelhandelsschutzgesetz

1. Nachweis einer Verkaufsstelle, 2. Branchenerweiterung

II. Zuständigkeit für Untersagung von Gewerbebetrieben und Zurücknahme gewerblicher Konzessionen — Änderungen des RdErl. Nr. 12/50 vom 4. Juli 1950

RdErl. Nr. 16 50 d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 12. 12. 1950 — I/4 — 075/c/78/50

I. Einzelhandelsschutzgesetz

1. Nachweis einer Verkaufsstelle

Nach mir vorliegenden Berichten werden Ausnahmegenehmigungen nach dem Einzelhandelsschutzgesetz (EHG) in Einzelfällen noch wegen Fehlens einer Verkaufsstelle oder der für sie erforderlichen baurechtlichen Genehmigung versagt. Solche Versagungen sind nicht begründet.

Genehmigungspflichtig nach Art. 1 § 2 EHG in Verbindung mit Ziff. I DVO sind die Neuerrichtung und die Übernahme einer Verkaufsstelle. Im Gegensatz zur Übernahme setzt die Neuerrichtung das Vorhandensein einer Verkaufsstelle nicht voraus. Bei der Neuerrichtung ist es darüber hinaus auch nicht zwingend erforderlich, daß die Lage der zu errichtenden Verkaufsstelle genau bezeichnet ist. Wenn diese Voraussetzungen in früheren Genehmigungsverfahren geprüft wurden, so war dies notwendig im Zusammenhang mit der Prüfung der außergewöhnlichen Übersetzung gem. Ziff. II DVO zum EHG. Nachdem diese Vorschriften aber entfallen ist, darf in Zukunft der Nachweis einer offenen Verkaufsstelle oder der baurechtlichen Genehmigung für sie nicht mehr gefordert werden. Es bleibt dem Antragsteller jedoch unbenommen, in seinem Interesse Angaben über die Lage der von ihm zu eröffnenden Verkaufsstelle zu machen, um der Genehmigungsbehörde Anhaltspunkte für den Umfang der gemäß Runderlaß Nr. 12/50 Ziff. II 1c zu fordernden Sachkunde zu geben.

Da die Einzelhandelsgenehmigung nicht vom Nachweis einer Verkaufsstelle abhängig gemacht werden kann, ist es auch nicht erforderlich, die örtliche Bezeichnung der Verkaufsstelle in die Genehmigung aufzunehmen. Die Aufnahme eines zusätzlichen Hinweises in die Genehmigung, daß diese vom Erfordernis anderer Genehmigungen — insbesondere der baurechtlichen Genehmigung — nicht befreit, erscheint jedoch zweckmäßig.

2. Branchenerweiterung

a) in Einzelhandelsverkaufsstellen:

Unter Berufung auf Art. 1 § 3 Ziff. 5 und 6 EHG wird von Gewerbetreibenden erneut der Standpunkt vertreten, daß die Branchenerweiterung, soweit sie nicht auf die in Ziff. 5 und 6 bezeichneten Waren, wie Lebensmittel und Genußmittel sowie Arzneimittel gerichtet sei, keiner Genehmigung bedürfe. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Sie ist schon einmal durch Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. Oktober 1937 — Ss 156/37 — mit der Begründung verworfen worden, daß sich das Verbot des Art. I § 2 Abs. 1 auch auf die Hinzunahme solcher Waren erstrecke, die mit den bisher in der Verkaufsstelle geführten Waren in keinerlei innerem Zusammenhang stehen. Daß § 2 Abs. 1 auch dies allgemeine Verbot der Hinzunahme artfremder Waren enthält, und daß die Vorschriften der Ziff. 5 und 6 des § 3 des Gesetzes nur als Sonderverbote und als allgemeingültige Beispiele des allgemeinen Verbots aufzufassen sind, ergibt sich insbesondere aus Ziff. I der Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1934. Wenn nämlich Ziff. I DVO bestimmt — so führt das vorgenannte OLG-Urteil aus —, „daß Ausnahmen von dem Verbot des § 2 I nur in solchen Fällen zugelassen werden sollen, in denen für den Unternehmer oder den Leiter des Unternehmens die für den Betrieb der Verkaufsstelle nötige Sachkunde nachgewiesen wird, so zeigt dies, daß das Gesetz zum wesentlichen Teil auch den Zweck verfolgt, sachunkundige Personen von dem Betrieb von Verkaufsstellen

fernzuhalten. Dieser Zweck würde aber völlig vereitelt, wenn man nur bei Errichtung eines neuen Geschäftslokals einen sachkundigen Verkaufsstellenleiter verlangen, es im übrigen aber zulassen wollte, daß jeder Händler in seiner bisherigen Verkaufsstelle den Vertrieb irgendwelcher Waren aufnimmt, von deren Beschaffenheit er auch nicht das geringste Verständnis hat." Daher muß in solchen Fällen der Hinzunahme artfremder Waren der Nachweis der erforderlichen Sachkunde in einem neuen Genehmigungsverfahren verlangt werden.

Die Frage, inwieweit hinzugenommene Waren mit den bisher in der Verkaufsstelle geführten Waren in innerem Zusammenhang stehen, ist nach den Runderlassen des RWM zum Einzelhandelsschutzgesetz vom 10. Jan. 1936 und 10. Januar 1940 (RWiMBI. 1940 S. 215 und 48) zu beurteilen. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, ein Gutachten der im Runderlaß Nr. 12/50 II 1b aufgeführten Wirtschaftsorganisationen herbeizuführen.

b) in Hilfsbetrieben des Handwerks und anderer Unternehmen:

Für Verkaufsstellen, die als Hilfsbetriebe eines anderen Unternehmens (z. B. eines handwerklichen oder landwirtschaftlichen Betriebes) angesehen werden müssen, gilt das EHG nicht, weil diese Verkaufsstellen dem Verkauf der in dem Hauptbetrieb hergestellten oder gewonnenen Waren dienen und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb stehen (Erl. d. RWM v. 16. 12. 1933 — RWiMBI. 1940 S. 210). Der Inhaber einer solchen Verkaufsstelle bedarf daher einer Einzelhandelsgenehmigung nur, wenn er zu einem Handel mit nicht im Hauptbetrieb hergestellten oder gewonnenen Waren über den Rahmen eines genehmigungsfreien Zubehörhandels hinaus übergeht.

Für den Zubehörhandel gilt weiterhin der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 24. November 1938 (RWiMBI. 1940 S. 220).

c) in Milchgeschäften:

Die Mitteilung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 30. Juli 1943 an die frühere Hauptvereinigung der deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft ist als gegenstandslos zu betrachten. In dieser Mitteilung hatte der Reichsminister u. a. den Milchgeschäften, die nicht nur nach den Richtlinien des Runderlasses des Reichswirtschaftsministers vom 13. Dezember 1938 — II Wo 24 784/38 — für einen beschränkten Warenkreis auf Grund einer beschränkten Prüfung zugelassen worden sind, gestattet, sich auch ohne Einzelhandelsgenehmigung durch Hinzunahme von Waren allmählich zu einem Feinkostgeschäft zu entwickeln.

II. 1. Zuständigkeit für Untersagung von Gewerbebetrieben und Zurücknahme gewerblicher Konzessionen

Das Oberverwaltungsgericht in Münster hat in seinem Urteil III A 94/50 vom 28. Juni 1950 die Auffassung vertreten, daß für die Untersagung von Gewerbebetrieben und die Zurücknahme gewerblicher Konzessionen nach wie vor die Verwaltungsgerichte zuständig sind, soweit ihnen diese Zuständigkeit durch die Verordnungen der Oberpräsidenten (Mitt.u.VO.BI. Nordrhein 1946 S. 161 und Westfalen 1946 S. 73) übertragen und durch die MRVO. Nr. 141 Art. VIII nicht ausdrücklich wieder genommen worden ist. Es handelt sich um die Fälle — außer den in MRVO. Nr. 141 Art. VIII Abs. 2 genannten —, in denen die Verwaltungsgerichte schon früher ohne vorherigen Verwaltungsakt im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden hatten. Nach der OVG-Entscheidung steht § 22 Abs. 1 MRVO. Nr. 165 dieser Auffassung nicht entgegen, da unter „anderen Streitigkeiten des öffentlichen Rechts“ im Sinne dieser Vorschrift auch die vorgenannten Streitigkeiten (sog. ursprüngliche Verwaltungsrechtspflege) zu verstehen sind. Demzufolge ist u. a. die Untersagung eines Gewerbebetriebes nach § 35 GO. und die Zurücknahme eines Wandergewerbescheines gemäß § 58 GO. nur durch Klage der zuständigen Stadt-, Amts- oder Gemeindeverwaltung (Ordnungsamt) unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht zu betreiben. Ziffer II 3 Abs. 2 meines Runderlasses Nr. 12/50 entfällt somit.

2. Sonstige Änderungen des Runderlasses Nr. 12/50

In der Ziff. II 1b des Runderlasses Nr. 12/50 sind

in der Überschrift das Wort „Genehmigung“ durch die Worte „Genehmigung und Versagung“ und

in der ersten Zeile die Worte „vor der Genehmigung“ durch die Worte „vor der Entscheidung“ zu ersetzen.

Ich bitte, die unteren Verwaltungsbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuweisen, die bisher im Genehmigungsverfahren verwendeten Vordrucke mit diesem Runderlaß, insbesondere Ziff. 1, und meinem Runderlaß Nr. 12/50 vom 4. Juli 1950 in Einklang zu bringen.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bezug: RdErl. Nr. 12/50 vom 4. 7. 1950 (MBI. NW. S. 645).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1950 S. 1142.

F. Sozialministerium

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten; hier: Seuchenbaracken

RdErl. d. Sozialministers v. 6. 12. 1950 — II A/4 50 — 10

Infolge der Kriegseignisse sind so viele Möglichkeiten zur Absonderung ansteckend Kranker zerstört worden, daß — wie es schon mehrfach der Fall war — die Unterbringung dieser Kranken in Infektionsabteilungen von Krankenhäusern während des gehäufteten Auftretens von Infektionskrankheiten auf ernsthafte Schwierigkeiten stieß. Um Wiederholungen dieser Art in Zukunft möglichst zu vermeiden, sind von mir in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden Nordrhein und Westfalen des Deutschen Roten Kreuzes zwei Holzbaracken beschafft worden, die transportabel und mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen versehen sind, um nach ihrer Aufstellung sofort als Notkrankenhäuser in Betrieb genommen werden zu können. Jede Baracke enthält Räume für die Aufstellung von 24 Krankenbetten, je einen Arzt- und Schwesternraum sowie eine Teeküche. Die Baracken enthalten ferner alle wesentlichen für den Betrieb eines Notkrankenhauses erforderlichen Einrichtungsgegenstände einschließlich ärztlichem und pflegerischem Instrumentarium, Wäsche und Porzellan, sanitärer und elektrischer Installation sowie eine Heizanlage.

Die Landesverbände Nordrhein und Westfalen des Deutschen Roten Kreuzes haben die Verwaltung der Baracken übernommen. Die mietweise Überlassung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Baracken werden ihrer Bestimmung entsprechend zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten verwandt. Sie können, wenn die Seuchelage es gestattet, auch anderen Zwecken dienstbar gemacht werden.

2. Derjenige, der eine Baracke zur vorübergehenden Benutzung erhält, hat die Kosten des Verladens und der Beförderung hin und zurück bis zum Wiedereingang in die Lagerräume zu tragen. Er hat die gesamten Aufstellungs- und Abbruchkosten zu tragen bzw. zu erstatten.

Für den Fall, daß eine Baracke unmittelbar von einem zum anderen Verwendungsorte unter Umgehung der Lagerräume transportiert wird, hat der neue Mieter die hieraus entstehenden Kosten ganz zu tragen.

3. Für die Montage und Demontage der Baracken sowie für die Auswahl des Platzes, auf dem die Baracke aufgestellt werden soll, sind Fachkräfte nach näherer Anweisung durch das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Nordrhein oder Westfalen hinzuzuziehen. Die Kosten hierfür sind von den Mietern zu übernehmen.

4. Der Mieter hat ferner die Kosten für die Instandsetzung der Baracken und das beschädigte Inventar, sowie für die Beschaffung des Ersatzes für solche Stücke

zu übernehmen, die in Verlust geraten sind. Unter Instandsetzungskosten sind alle Aufwendungen zu verstehen, die zur Beseitigung der durch die Abgabe entstandenen Schäden, Veränderungen und Verschlechterungen notwendig sind.

Die Instandsetzung der Baracken und des beschädigten Inventars, sowie die Beschaffung des Ersatzes für die in Verlust geratenen Stücke erfolgt durch den Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes, dem die Verwaltung der Baracke obliegt. Das Deutsche Rote Kreuz kann besondere Fachkräfte mit diesen Arbeiten beauftragen.

Das Deutsche Rote Kreuz stellt die durch die Abgabe entstandenen und zu beseitigenden Schäden nach Eingang in die Lagerräume bzw. nach der Aufstellung am neuen Bestimmungsort fest und teilt sie baldigst dem Mieter mit.

5. Änderungen an der Bauausführung der Baracken oder an der Inneneinrichtung dürfen nur nach vorheriger schriftlich erteilter Genehmigung durch den zuständigen Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes vorgenommen werden.
6. Der Mieter hat von dem Tage der Ankunft der Baracke am Bestimmungsort bis zu dem Tage, an dem die Baracke diesen Ort verläßt — beide Tage eingerechnet — eine Miete von täglich 15 DM (Fünfzehn) zu zahlen. Die Mietentschädigung ist monatlich nachträglich an den zuständigen Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes zu entrichten.
7. Vor der Absendung der Baracken hat sich der Empfänger dem Deutschen Roten Kreuz gegenüber mit den vorstehenden Bedingungen einverstanden zu erklären.
8. Anträge auf Überweisung einer Baracke sind mit gutachtlicher Äußerung des für den gedachten Verwendungsort zuständigen Gesundheitsamtes über die Bezirksregierung an mich einzureichen. In besonders eiligen Fällen können sie auch fernmündlich oder telegraphisch unmittelbar an mich gerichtet werden.
9. Abweichungen von diesen Grundsätzen bedürfen meiner Genehmigung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 1144.

Winterhilfsmaßnahmen für Hilfsbedürftige

RdErl. d. Sozialministers v. 21. 11. 1950 — III A 1/651/4

Auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses des Sozial-, Finanz- und Arbeitsausschusses des Landtages vom 15. November 1950 wird den Bezirksfürsorgeverbänden empfohlen, noch vor Weihnachten folgende Winterhilfsmaßnahmen für Hilfsbedürftige durchzuführen:

1. Die Gewährung einer einmaligen Beihilfe von 10 DM für den Haushaltsvorstand und 5 DM für jeden mitunterstützten Familienangehörigen zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs.

2. Eine darüber hinausgehende Weihnachtsbeihilfe von 15 DM für den Haushaltsvorstand und 5 DM für jeden mitunterstützten Familienangehörigen.

Zu 1.: Die seit Mitte des Jahres im Land Nordrhein-Westfalen eingetretene Preissteigerung für bestimmte lebensnotwendige Bedarfsgüter hat in Verbindung mit der allgemeinen Erhöhung des Lebensbedarfes während der Wintermonate bei der hilfsbedürftigen Bevölkerung einen außerordentlichen Notstand hervorgerufen, der durch die bisherige richtsatzmäßige Unterstützung und die übliche Feuerungsbeihilfe nicht abgewendet werden kann. Es ist daher notwendig, den entstandenen Fehlbedarf durch eine einmalige Beihilfe auszugleichen, bis die auf Anregung der Bezirksfürsorgeverbände ab 1. Januar 1951 vorgesehene Erhöhung der laufenden Teuerungszulagen wirksam wird.

Eine Hilfsbedürftigkeit, die eine einmalige Beihilfe erforderlich macht, liegt ohne weiteres vor in allen Fällen, in denen laufende Unterstützung der offenen Fürsorge gewährt wird. Darüber hinaus sind als hilfsbedürftig anzusehen alle diejenigen, die über eigene Einnahmen verfügen (z. B. Sozialrente, Soforthilfe, Arbeitslosenunterstützung, Arbeitslosenfürsorgeunterstützung usw.), deren Einkünfte aber die nach den Richtsätzen zu gewährende

Unterstützung nicht oder nicht wesentlich übersteigen. Ein solches nicht wesentliches Mehreinkommen ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Einkommensbezüge nicht mehr als 10 Prozent über der richtsatzmäßigen Unterstützung liegen.

Die Bezieher wirtschaftlicher Tuberkulosehilfe gelten ebenfalls als hilfsbedürftig in fürsorgerechtlichem Sinne.

Zu 2.: Die Weihnachtsbeihilfe ist für den gleichen Personenkreis vorgesehen, dem die unter 1. bezeichnete einmalige Beihilfe zugute kommen soll.

Erstattungsverfahren und Statistik:

Die unter 1. aufgeführte Winterbeihilfe stellt einen Ausgleich dar für den durch die Richtsätze nicht mehr voll gedeckten laufenden Lebensbedarf. Sie gilt infolgedessen als Pflichtleistung der Bezirksfürsorgeverbände im Sinne des § 6 der Reichsgrundsätze und ist daher ohne weiteres nach den Bestimmungen des Erlasses des Sozial- und Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 4. 1950 — III A 1/Nr. 651/1 — Kom. F. Tgb.-Nr. 4891/I — über die Verrechnung von Kriegsfolgenhilfekosten nachzuweisen, soweit die Hilfsbedürftigen zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger zählen.

Für die unter 2. festgelegte Weihnachtsbeihilfe haben sich der Herr Bundesminister des Innern und der Herr Bundesminister der Finanzen durch Erlaß vom 3. 11. 1950 — 5180 — 1061/50 — II C 4798 — 15/50 — zur Erstattung ausdrücklich bereiterklärt, soweit sie an Kriegsfolgehilfeempfänger gezahlt wird und die festgelegten Sätze von 15 DM für den Haushaltsvorstand und 5 DM für jedes mitunterstützte Familienmitglied nicht überschreitet. Voraussetzung für die Erstattung ist, daß eine Weihnachtsbeihilfe in der gleichen Höhe auch den nicht zum Kreis der kriegsbedingten Fürsorge gehörenden Hilfsbedürftigen durch die Bezirksfürsorgeverbände gewährt wird.

Der Aufwand für diese Weihnachtsbeihilfe ist, soweit er im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe entsteht, ebenfalls nach dem durch Erlaß des Sozial- und Finanzministers vom 26. April 1950 festgelegten Verfahren in die laufende monatliche Abrechnung aufzunehmen.

In der Fürsorgestatistik sind die Ausgaben sowohl für die einmalige Winterbeihilfe als auch für die Weihnachtsbeihilfe insgesamt für den Monat Dezember 1950 und gegebenenfalls für den Monat Januar 1951 für die Gruppen der kriegsbedingten, sowie für die Gruppen der nicht-kriegsbedingten Fürsorge ausschließlich in Spalte 7 der Fürsorgestatistik in Klammern () nachzuweisen und ebenfalls im Additionsergebnis in Klammern () besonders anzugeben.

Die Aufwendungen, die den Bezirksfürsorgeverbänden durch die Gewährung der vorgenannten Winterhilfsmaßnahmen für die Empfänger wirtschaftlicher Tuberkulosehilfe erwachsen, werden zunächst durch die zuständigen Landesfürsorgeverbände in vollem Umfang erstattet. Nähere Weisungen werden durch die zuständige Landesfürsorgeverbände erteilt.

Soweit Empfänger von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung und Arbeitslosenunterstützung in die Winterhilfsmaßnahmen einzubeziehen sind, werden die Anträge durch die Arbeitsämter entgegengenommen. Hierüber sowie über die weitere Durchführung ergeht noch ein gemeinsamer Erlaß mit dem Herrn Arbeitsminister.

An die Stadt-Kreisverwaltung — Bezirksfürsorgeverband.
An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 1145.

Winterhilfsmaßnahmen für Empfänger von Tbc.-Hilfe

RdErl. d. Sozialministers v. 29. 11. 1950 — III A/6

1. An die Empfänger von Tbc.-Hilfe, die wirtschaftliche Hilfe oder Ernährungsbeihilfe durch die Träger der Tbc.-Hilfe erhalten, sind als einmalige Beihilfe folgende Beträge zu zahlen:

- a) für den Haushaltsvorstand 25 DM
- b) für jedes unterhaltsberechtigten Familienmitglied 10 DM.

An Tuberkulose, die nur eine Ernährungsbeihilfe erhalten, ist der unter b) genannte Betrag von 10 DM zu zahlen.

2. Als Empfänger von Tbc.-Hilfe gelten sowohl Nicht-versicherte wie auch Rentenversicherte.

3. Die von den Stadt- und Landkreisen verauslagten Beträge sind listenmäßig in zweifacher Ausfertigung spätestens bis zum 31. Januar 1951 bei meiner Abteilung III A/6 anzufordern.

Die Abrechnungslisten müssen die Namen des Empfängers der Tbc.-Hilfe, die Anzahl der Familienmitglieder (in Klammern hinter den Namen des Empfängers zu setzen) und das Aktenzeichen des Trägers der Tbc.-Hilfe enthalten. Die Abrechnungslisten sind mit dem sachlichen und rechnerischen Feststellungsvermerk zu versehen.

4. Für den Personenkreis der Nichtversicherten und der Rentenversicherten sind getrennte Abrechnungslisten vorzulegen, wobei darauf zu achten ist, daß die Rentenversicherten wiederum getrennt nach dem für sie zuständigen Rentenversicherungsträger (LVA oder Knappschaft) aufgeführt werden müssen.

5. Die Abrechnungslisten müssen am Schluß der Liste eine Aufstellung darüber enthalten, welche Beträge von der Gesamtforderung auf die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe entfallen. Entsprechend meinem Erlaß vom 28. 4. 1950 — III A/6 — sind deshalb die Aufwendungen für die Gruppen 1 bis 7 der Kriegsfolgenfälle und der sich hieraus ergebenden Gesamtsumme sowohl für die Nichtversicherten wie auch für die Rentenversicherten nachzuweisen.

6. Die Stadt- und Landkreise sind dafür verantwortlich, daß Zahlungen nur an die nach Ziffer 1, Abs. 1 berechtigten Empfänger der Tbc.-Hilfe gezahlt werden. Es ist besonders darauf zu achten, daß an Patienten, die vor dem Weihnachtsfeste 1950 aus stationärer Behandlung entlassen worden sind, keine Zahlungen geleistet werden dürfen, sofern sie die Weihnachtsbeihilfe bereits in der Anstalt erhalten haben.

7. Für Knappschaften, die die wirtschaftliche Tbc.-Hilfe unmittelbar durch Organe der Knappschaften und nicht durch die Stadt- und Landkreise an ihre Empfänger von Tbc.-Hilfe auszahlen, gelten Ziffer 1, 3, 5 und 6 sinngemäß.

Bezug: Mein RdErl. vom 21. 11. 1950 — III A 1/651/4 — (MBL. NW. S. 1145).

An alle Stadt- und Kreisverwaltungen — Abteilung Tbc.-Hilfe — in Nordrhein.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf und Köln.

— MBL. NW. 1950 S. 1146.

Außerordentliche Beihilfen für Insassen von Anstalten

RdErl. d. Sozialministers v. 15. 12. 1950 — III A 1/651/4a

Im Nachgang zu dem Erlaß vom 21. 11. 1950 — III A 1/651/4 — (MBL. NW. S. 1145) über die Winterhilfsmaßnahmen für Hilfsbedürftige wird mitgeteilt, daß sich der Herr Bundesminister des Innern und der Finanzen mit Erlaß vom 2. 12. 1950 — 5180 — 1144/50 — bereiterklärt haben, eine einmalige Beihilfe bis zu 5 DM je Person für Kriegsfolgenhilfeempfänger, die in Anstalten und Heimen untergebracht sind, als verrechnungsfähig anzuerkennen. Ausgeschlossen bleiben Pflinglinge, die in Heil- und Pflegeanstalten oder gleichartigen Einrichtungen untergebracht sind.

Sowie die Bezirksfürsorgeverbände derartige Beihilfen gewähren, sind sie mit den Pflegekosten für Dezember nach den Bestimmungen des Erlasses des Sozial- und Finanzministers vom 26. April 1950 nachzuweisen.

An die Stadt-Kreisverwaltung — Bezirksfürsorgeverband.
An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBL. NW. 1950 S. 1147.

Literatur

Vogels: Handkommentar zur Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kohlhammer-Kommentare), 178 S., Preis kart. 8,80 DM, in Ganzleinen 11,10 DM, W. Kohlhammer-Verlag, Stuttgart und Köln.

Vogels: Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kohlhammer-Gesetzestexte), 76 S., Preis 2,90 DM, W. Kohlhammer-Verlag, Stuttgart und Köln.

Den in den letzten Nummern besprochenen Ausgaben der Verfassung für Nordrhein-Westfalen von Jacobi und Geller-Kleinrahm hat der Leiter der Verfassungsabteilung des Innenministeriums, Ministerialdirigent Dr. Vogels, dem die Aufgabe obgelegen hatte, die Verfassungsentwürfe zu gestalten und zu überarbeiten, ein weiteres Erläuterungsbuch folgen lassen. Während die Ausgabe von Jacobi kein eigentlicher Kommentar sein will, sondern sich an einen mehr allgemein staatspolitisch interessierten Leserkreis wendet, und das umfangreiche Werk von Geller-Kleinrahm eine ausführliche Behandlung des Gesetzes unter Verwertung der Verhandlungen des Verfassungsausschusses bringt, bezieht der vorliegende Kommentar eine Art Mittelstellung. Er will vor allem dem Fachmann, dem Politiker, den Behörden und Beamten des Landes und der Kommunalverwaltungen, den öffentlichen Körperschaften und Berufsvertretungen eine zuverlässige Darstellung des rechtlichen Gehaltes der einzelnen Vorschriften geben, wendet sich aber darüber hinaus auch an den Staatsbürger. Deshalb war der Verfasser bestrebt, die Sprache der Erläuterungen möglichst klar, einfach und gemeinverständlich zu halten und den fachjuristischen Ballast auf ein Mindestmaß zu beschränken. Auf wissenschaftliche Auseinandersetzungen ist zwar nicht verzichtet, jedoch sind sie, besonders wenn es sich um mehr oder weniger anerkannte Lehrmeinungen handelt, in mäßigen Grenzen gehalten. Die stenographischen Berichte sowohl des Verfassungsausschusses wie auch des Landtages sind voll ausgewertet. Der besondere Vorzug dieses Kommentars liegt darin, daß er sich mit den beiden Ausgaben von Jacobi und Geller-Kleinrahm bereits wissenschaftlich auseinandersetzt.

Die Textausgabe umfaßt eine eingehende Einführung in die Entstehungsgeschichte und Systematik der Verfassung, den Verfassungstext mit kurzen Erläuterungen und Hinweisen sowie ein ausführliches Sachregister.

— MBL. NW. 1950 S. 1148.

Zeitschrift „Die Gemeindekasse“

Die im Verlag Richard Boorberg, Stuttgart und Hannover, monatlich erscheinende Zeitschrift „Die Gemeindekasse“ mit dem Untertitel „Das Blatt des Kassenverwalters für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“ kann als besonders geeignetes Mittel für schnelle Orientierung des Verwaltungspraktikers angesprochen werden. Ihre Übersichtlichkeit und Aktualität in der Auswahl der mit Randnummern versehenen Besprechungspunkte, die verständliche Darstellung der Rechtslage an Hand der gesetzlichen Vorschriften, Erlasse und Entscheidungen müssen auch für denjenigen, dessen Tätigkeit sich nicht nur auf das Gebiet des Kassenverwalters beschränkt, von großem Nutzen sein. Die landesrechtlichen Sonderbestimmungen im Gebiet der britischen Zone werden im einzelnen ausgeführt und an Hand praktischer Fälle die Klärung von Rechtsfragen vereinfacht. Eine Sonderreihe, die in Einzelheften bestimmte Themen, wie z. B. „Der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe“, „Die Tilgungstabellen“, „Dienstanzweisung über die Verwahrung der Wertgegenstände und die Verwaltung des Verwahrgelesenen“ geschlossen und übersichtlich behandelt, ergänzt das für den Verwaltungspraktiker so notwendige Wissen der gerade heute recht komplizierten Materie. Ein beigefügtes Stichwortverzeichnis sorgt für schnelle Unterrichtsmöglichkeit, entsprechend dem auf Kürze und Prägnanz, Klarheit und Anschaulichkeit beruhenden System der einzelnen Hefte. Ihr Bezug kann den Verwaltungspraktikern nur wärmstens empfohlen werden.

— MBL. NW. 1950 S. 1148.